

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2024

Nr. 2024/46

## **Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen Erhöhung Entschädigungsansatz per 1. Januar 2024**

---

### **1. Ausgangslage**

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind als reine Entscheidbehörden konzipiert. Die Abklärungs- und Vollzugsaufgaben werden durch die kommunalen Sozialregionen wahrgenommen.

Gemäss Art. 408 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) verwalten die Beistandspersonen im Auftrag der KESB die Vermögenswerte der betroffenen Personen. Die KESB verlangen von den Beistandspersonen dabei mindestens alle zwei Jahre den Verlaufsbericht sowie die Rechnung ein. Gleiches gilt bei wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Mandatsführung (z.B. Mandatsträgerwechsel oder Tod der verbeiständeten Person). Im Anschluss prüft die KESB gemäss Art. 415 ZGB die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Diesem Genehmigungsbeschluss durch die KESB muss eine Revision der Rechnung vorangehen, da andernfalls die Grundlagen für diesen Entscheid nicht vorliegen. Es ist gemäss Art. 446 ZGB grundsätzlich die Aufgabe der KESB, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und dafür die notwendigen Beweise zu erheben. Sie kann aber auch eine geeignete Person oder Stelle mit den Abklärungen beauftragen.

Vor diesem Hintergrund wurde gestützt auf § 23 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) im Jahr 2014 eine Rahmenvereinbarung mit allen 13 Sozialregionen abgeschlossen (RRB Nr. 2014/965 vom 27. Mai 2014). Die Sozialregionen hatten sich dabei dazu bereit erklärt, eine Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen zu übernehmen, damit die KESB selbst im Anschluss zügig einen Beschluss fassen kann. Die Rahmenvereinbarung mit den Sozialregionen wurde seit dem Jahr 2014 mehrmals verlängert.

Letztmals hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2019/1776 vom 19. November 2019 einer unbefristeten Verlängerung der Vereinbarung zugestimmt. Im Vorfeld dieses Regierungsratsbeschlusses hatten die Sozialregionen darauf hingewiesen, dass angesichts des erhöhten Aufwandes für die Rechnungsprüfung eine Erhöhung der Entschädigung angemessen wäre. Im RRB wurde jedoch am bereits geltenden Entschädigungsansatz von Fr. 250.00 pro Vorprüfung festgehalten, auf eine Erhöhung wurde verzichtet. Jedoch wurden die KESB beauftragt, zusammen mit den Sozialregionen Hilfsmittel für die Revisionen zu entwickeln. Diese Instrumente sollten eine effiziente und risikoorientierte Vorprüfung der Rechnungen in angemessener Qualität ermöglichen. Dabei sollte der Aufwand der Sozialregionen im bisherigen Rahmen bleiben bzw. die erwähnten Hilfsmittel sollten so gestaltet werden, dass eine Entlastung erzielt werden kann.

In der Folge hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden der KESB und der Sozialregionen sowie einem Revisor, entsprechende Checklisten erarbeitet. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) hat am 21. April 2022 die definitive Fassung dieser Checklisten verabschiedet.

Am 17. Juni 2023 hat der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) beim AGS den Antrag gestellt, den Entschädigungsansatz für die Revisionen zu überprüfen und anzupassen. Am 25. August 2023 hat die Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz) beim AGS beantragt, die Entschädigungspauschale pro durchgeführte Vorprüfung von Fr. 250.00 auf Fr. 310.00 zu erhöhen. Gemäss Antrag der SoSoz hat der Aufwand für die Revisionen seit dem Jahr 2019 erneut zugenommen. Ausserdem wurde die Teuerung nicht berücksichtigt bzw. die Honoraransätze der Mitarbeitenden der Revisorate bisher nicht angepasst.

Am 28. September 2023 wurde in der Sitzung der Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (Begleitgruppe KES) über die Erhöhung der Entschädigungspauschale beraten. Die Begleitgruppe vertritt die Haltung, dass die Vorprüfungen mit der erforderlichen Qualität in Zukunft nur zu einem erhöhten Ansatz durchgeführt werden können. Die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialregionen und des VSEG erklärten an dieser Sitzung, dass die Sozialregionen die Vorprüfungen zukünftig nur zu einem Tarif von mindestens Fr. 300.00 inkl. MwSt. pro Revision anbieten können.

## **2. Erwägungen**

Die Erfahrungen seit dem Jahr 2014 zeigen, dass sich das gewählte Modell bewährt hat. Es ist festzustellen, dass die Sozialregionen die Vorprüfungen mit der erforderlichen Fachlichkeit vornehmen und auf vertiefte Dossierkenntnisse aus dem Vollzug zurückgreifen können. Dadurch arbeiten sie effizient und geben fundierte Empfehlungen zuhanden der KESB ab.

Die Einführung und Anwendung der neuen Checklisten im Jahr 2022 hat zu einer Verbesserung der Qualität der Revisionen geführt. Mit den Checklisten sind professionelle Standards festgelegt worden, welche die Revisionen zu erfüllen haben. Darüber hinaus ist es gelungen, die Praxis im Kanton Solothurn weitgehend zu vereinheitlichen. Die Checklisten geben vor, welche Positionen bei der Revision geprüft werden müssen (z.B. definitive Steuerveranlagungen, Entwicklung des Vermögens, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche). Diese Optimierungen haben die Arbeit der KESB im Rahmen der Berichtsgenehmigungen erleichtert und effizienter gemacht. Die revidierten und bei der KESB eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen weisen in der Regel eine angemessene Qualität auf, so dass die KESB zügig einen Beschluss fassen kann.

Die Checklisten dienen zudem als Instrument zur systematischen Kontrolle der Rechnungsführung der Beistandspersonen und sie dienen dazu, Fehler der Beistandspersonen zu erkennen und finanzielle Schäden bei den Betroffenen zu vermeiden bzw. reduzieren. Auch der Kanton hat einen finanziellen Nutzen, wenn Fehler der Beistandspersonen frühzeitig erkannt werden. Der Kanton haftet gemäss Art. 454 ZGB für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist.

Das Ziel, den Aufwand der Sozialregionen im bisherigen Rahmen zu halten bzw. zu reduzieren, konnte mit der Einführung der Checklisten jedoch nicht erreicht werden. Gemäss Antrag der SoSoz vom 25. August 2023 hat die Einführung der Checklisten und die damit verbundenen erhöhten Qualitätsanforderungen zu einem Mehraufwand bei den Sozialregionen geführt. Hinzu kommt, dass die Teuerung nicht berücksichtigt wurde bzw. die Honoraransätze der Mitarbeitenden der Revisorate in den letzten Jahren nicht angepasst wurden. Infolgedessen können die Kosten für die Revisionen mit dem bestehenden Entschädigungsansatz von Fr. 250.00 nicht gedeckt werden. Eine zeitgemässe und professionelle Vorprüfung kostet gemäss der SoSoz Fr. 310.00. Die SoSoz fordert in ihrem Antrag entsprechend eine Erhöhung der Entschädigungspauschale um Fr. 60.00 auf Fr. 310.00 inkl. MwSt. pro durchgeführte Vorprüfung.

In der Sitzung der Begleitgruppe KES vom 28. September 2023 wurde über den zukünftigen Entschädigungsansatz beraten. In dieser Sitzung wurde die Forderung durch die Vertreterinnen

und Vertreter der Sozialregionen und des VSEG angepasst. Sie erklärten an dieser Sitzung, dass die Sozialregionen die Vorprüfungen zukünftig zu einem Tarif von mindestens Fr. 300.00 inkl. MwSt. pro Revision anbieten können.

## 2.1 Kostenrahmen und Finanzierung

Gemäss RRB Nr. 2019/1776 vom 19. November 2019 wurden die Vorprüfungen in den vergangenen fünf Jahren je nach Mengengerüst für eine jährliche Gesamtentschädigung von Fr. 360'000.00 bis Fr. 420'000.00 eingekauft. Bei einer Erhöhung der Entschädigungspauschale von bisher Fr. 250.00 auf neu Fr. 300.00 inkl. MwSt. resultieren für die Abgeltung an die Sozialregionen Kosten von Fr. 540'000.00 pro Jahr, sofern man der Berechnung ein Mengengerüst von 1'800 Genehmigungen betreffend Bericht und Rechnung zugrunde legt.

Die Abgeltung an die Sozialregionen für die Revisionen verrechnen die KESB grundsätzlich den Klientinnen und Klienten via Gebühren weiter. Entsprechend ist die Gebühr für die Genehmigungen von Bericht und Rechnung per 1. Januar 2023 zweckgebunden ebenfalls um Fr. 50.00 zu erhöhen. Der Grundansatz der Fallgebühr für die Prüfung und Genehmigung durch die KESB ist entsprechend von Fr. 600.00 auf Fr. 650.00 anzuheben. Bei kombinierten Entscheiden, bei welchen neben der Berichts- und Rechnungsgenehmigung über weitere Angelegenheiten entschieden wird (z.B. Abänderung oder Aufhebung einer Beistandschaft), ist der Ansatz von Fr. 500.00 auf Fr. 550.00 zu erhöhen.

Aufgrund der schützenswerten Vermögen kann nicht bei allen Betroffenen eine Gebühr erhoben werden. Gemäss Gebührenrichtlinien der KESB vom 1. Januar 2019 werden für die Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften und Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen bei einem Nettovermögen von unter Fr. 10'000.00 keine Gebühren erhoben. Dieser Betrag, der als «Notgroschen» bezeichnet wird, wird als schützenswert erachtet. Die nicht gedeckten Kosten trägt wie bisher der Kanton. Die Gebührenerhöhung vermag die höheren Abgeltungen an die Sozialregionen somit nicht vollumfänglich zu decken. Im Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» ist dadurch mit jährlichen Mehrkosten (netto) in der Höhe von rund Fr. 50'000.00 zu rechnen.

## 2.2 Fazit

Es ist unbestritten, dass eine Revision, welche zeitgemässe und professionelle Standards erfüllt, zum bisher geltenden Ansatz von Fr. 250.00 nicht mehr durchgeführt werden kann. Dies unabhängig davon, ob die Revisionen von den Sozialregionen, von externen Revisoraten oder von einer zentralen Revisionsstelle bei den KESB erbracht werden. Mit der Einführung der Checklisten ist es gelungen, die Praxis der 13 Sozialregionen weitgehend zu vereinheitlichen und die erforderlichen Qualitätsstandards betreffend die Revisionen festzulegen. Aufgrund dieser Verbesserungen ist die KESB effizienter bei der Genehmigung der Berichte und Rechnungen.

Am bestehenden Modell, in welchem die Sozialregionen für die Vorprüfungen zuständig sind, soll zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden. Jedoch soll auf lange Sicht hin geprüft werden, welches Modell die fachlich und finanziell beste Lösung darstellt. Neben dem bestehenden Modell sind weitere Optionen zu prüfen, zum Beispiel eine interne Revisionsstelle bei den KESB oder die Auslagerung an ein externes Revisorat oder mehrere externe Revisorate durch den Kanton. Bei diesen Abklärungen sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Auch sind bei dieser Prüfung die Erfahrungswerte aus anderen Kantonen zu berücksichtigen.

Bevor die entsprechenden Prüfergebnisse vorliegen, soll am bestehenden Modell festgehalten werden. Das bestehende Modell hat sich grundsätzlich bewährt. Die Sozialregionen haben in den letzten zehn Jahren geeignete Strukturen und das notwendige Fachwissen aufgebaut, um die Anzahl der anfallenden Revisionen mit einer angemessenen Qualität zu bewältigen.

Entsprechend soll der Forderung, den Entschädigungsansatz zu erhöhen, stattgegeben werden. Damit soll der Teuerung sowie den erhöhten Qualitätsanforderungen an die Revisionen Rechnung getragen werden. Der Entschädigungsansatz pro Vorprüfung soll per 1. Januar 2024 um Fr. 50.00 auf Fr. 300.00 inkl. MwSt. heraufgesetzt werden. Gleichzeitig sollen die Gebühren der KESB für die Berichts- und Rechnungsgenehmigungen zweckgebunden ebenfalls um Fr. 50.00 erhöht werden. Die Anpassung beinhaltet die Heraufsetzung des Grundansatzes der Fallgebühr für die Berichts- und Rechnungsgenehmigung von Fr. 600.00 auf Fr. 650.00 per 1. Januar 2024. Bei kombinierten Entscheiden, bei welchen neben der Berichts- und Rechnungsgenehmigung über weitere Angelegenheiten entschieden wird (z.B. Abänderung oder Aufhebung einer Beistandschaft), wird der Ansatz von Fr. 500.00 auf Fr. 550.00 erhöht.

Um die Finanzierung der Vorprüfungen langfristig sicherzustellen, erscheint es sinnvoll, den Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) und die Gebührenrichtlinien der KESB nach zehnjährigem Bestehen der KESB einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen. Unter anderem ist zu prüfen, ob aufgrund der Teuerung auch eine Erhöhung der Gebühren verhältnismässig erscheint.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erhöhung des Entschädigungsansatzes per 1. Januar 2024 wird zugestimmt. Der Annex 4 zur Rahmenvereinbarung wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, die bestehende Rahmenvereinbarung im Rahmen des genehmigten Annexes anzupassen. Die Anpassung beinhaltet die Heraufsetzung der Entschädigungspauschale von Fr. 250.00 auf Fr. 300.00 inkl. MwSt. per 1. Januar 2024.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, die Gebührenrichtlinien der KESB anzupassen. Die Anpassung beinhaltet die Heraufsetzung des Grundansatzes der Gebühr für die Berichts- und Rechnungsgenehmigung von Fr. 600.00 auf Fr. 650.00 per 1. Januar 2024. Bei kombinierten Entscheiden wird der Ansatz von Fr. 500.00 auf Fr. 550.00 erhöht.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Annex 4 zur Rahmenvereinbarung

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für Gesellschaft und Soziales (3); BIR, JAG, Admin (2023-074)

Finanzdepartement

Präsidien der KESB; Email-Versand durch AGS/JAG

Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz, Email-Versand durch AGS/JAG

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen

Sozialdienste der Sozialregionen, Email-Versand durch AGS/JAG

Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/JAG